

- gemeinsam mit anderen Inhaftierten Beschwerden, Gesuche und Eingaben an die zuständigen Organe zu richten,
- unwahre Behauptungen aufzustellen, Tatsachen zu verdrehen oder falsche Beschuldigungen zu erheben.

7.3. Beschwerden gegen die Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sind beim Leiter der Untersuchungshaftanstalt, beim Untersuchungsführer oder beim Staatsanwalt innerhalb einer Woche schriftlich oder mündlich einzulegen.

Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

7.4. Von diesen Regelungen werden die Bestimmungen über die Haftbeschwerde gemäß § 127 der StPO nicht berührt.

8. **Literatur, Presse, Unterhaltungsspiele**

8.1. Inhaftierte können die in der Untersuchungshaftanstalt geführten Presseerzeugnisse käuflich erwerben.

Bücher können ausgeliehen werden.

8.2. Erworbene Presseerzeugnisse sind am nächsten Tag zur Verwertung abzugeben.

8.3. Inhaftierte können aus dem Bestand der Untersuchungshaftanstalt Unterhaltungsspiele erhalten, zum Beispiel Schach, Dame, Domino, Halma.

Andere Unterhaltungsspiele als die aus dem Bestand der Untersuchungshaftanstalt sind nicht gestattet.

9. **Einkauf**

Den Inhaftierten ist es gestattet, auf eigene Kosten aus dem Angebot in der Untersuchungshaftanstalt Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Nahrungsmittel sowie Tabakwaren zu erwerben.

Die Aufbewahrung der Lebensmittel hat in geeigneten Behältnissen und an den festgelegten Orten zu erfolgen.

Bestelltage für den Einkauf sind: